

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/103

freigegeben am **23.06.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 22.06.2020

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	07.07.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Frau Dr. Sabine Eyting wird als Ersatz für Herrn Eckhard Roese als Beigeordnete in den Verwaltungsausschuss entsandt.
Stellvertreter von Frau Dr. Sabine Eyting wird Herr Eckhard Roese.
Stellvertreter von Herrn Gerd Langhorst wird Herr Jörn Benjes.
2. Frau Dr. Sabine Eyting wird als Ersatz für Herrn Gerd Langhorst in den Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen entsandt.
3. Herr Gerd Langhorst wird als Ersatz für Frau Dr. Sabine Eyting in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
4. Herr Eckhard Roese wird als Ersatz für Frau Dr. Sabine Eyting in den Feuer-
schutzausschuss entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen vorzunehmen:

a) Verwaltungsausschuss:

Frau Dr. Sabine Eyting wird Herr Eckhard Roese ersetzen.
Als Stellvertreter von Frau Dr. Sabine Eyting wird Herr Eckhard Roese berufen.
Als Stellvertreter von Herrn Langhorst wird Herr Jörn Benjes berufen.

b) Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen

Frau Dr. Sabine Eyting wird Herrn Gerd Langhorst ersetzen.

c) Kultur- und Sportausschuss:

Herr Gerd Langhorst wird Frau Dr. Sabine Eyting ersetzen.

d) Feuerschutzausschuss

Herr Eckhard Roesse wird Frau Dr. Sabine Eytling ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Mitteilung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.



B90/GRÜNE RATSFRAKTION, SEILERWEG 20, 26180 RASTEDE

Herrn Bgm.
Lars Krause
Rathaus

Per email
15. Juni 2020

Fraktion im Rasteder Gemeinderat

Gerd Langhorst, Fraktionsprecher
Dr. Sabine Eyting, stellv. Sprecherin
Jörn Benjes
Sandra Peters
Eckart Roese

Seilerweg 20
26180 Rastede
+49 (4402) 3306
+49 (160) 97749467
gerdlanghorst@me.com
www.gruene-rastede.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Lars,

Nach Beratung in der Fraktion werde ich das Amt des Fraktionsprechers Ende Juni abgeben. Meine bisherige Stellvertreterin Sabine Eyting wird das Amt ab 1. Juli übernehmen, ich werde sie vertreten.

Auf der Ratssitzung am 7. Juli möchte unsere Fraktion folgende Umbesetzungen des VA und der Fachausschüsse vornehmen:

VA:

bisher Gerd Langhorst, Eckhart Roese; zukünftig: Gerd Langhorst, Dr. Sabine Eyting;

BauPIUmStrA:

Bisher Gerd Langhorst, Eckhart Roese; zukünftig: Dr. Sabine Eyting, Eckhart Roese;

KuSpoA:

bisher: Jörn Benjes, Dr. Sabine Eyting; zukünftig: Jörn Benjes, Gerd Langhorst

FeuerA:

bisher Jörn Benjes, Dr. Sabine Eyting; zukünftig: Jörn Benjes, Eckhart Roese

freundliche Grüße,

gez.
Gerd Langhorst

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/036A

freigegeben am **15.05.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 15.05.2020

Straßenbenennung im Wohngebiet "Nördlich Feldstraße"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.06.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindestraßen im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ erhalten die Namen Sonnentauweg, Moltebeerenweg und Bickbeerenweg.

Sach- und Rechtslage:

Beschlussauszug

**öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
vom 11.05.2020**

Tagesordnungspunkt 8

Straßenbenennung im Wohngebiet "Nördlich Feldstraße"

Vorlage: 2020/036

Sitzungsverlauf:

Herr Segebade erklärt, dass der Vorschlag der Verwaltung gut ist, jedoch im aktuellen Fall nur die zweitbeste Lösung darstellt, da das angrenzende Ipweger Moor einmalige Pflanzenarten beherbergt, die einen lokalen Bezug zum Neubaugebiet haben. Er weist darauf hin, dass an den Wegesrändern sogar gefährdete beziehungsweise seltene Pflanzen wie der Sonnentau oder die Moltebeere gedeihen und auch die weitverbreitete Blaubeere, die in der norddeutschen Umgangssprache *als Bickbeere* bekannt ist, häufig anzutreffen ist. Er unterbreitet daraufhin den Antrag:

- *Die Gemeindestraßen im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ erhalten die Namen Sonnentauweg, Moltebeerenweg und Bickbeerenweg.*

Herr Lehnert gibt zu verstehen, dass zwei gute Vorschläge vorliegen und sich die Gruppe CDU/GRÜNE dem Vorschlag der SPD-Fraktion anschließt.

Frau Fisbeck begrüßt die Idee mit den typischen heimischen Pflanzen, beantragt jedoch, die Straßennamen nicht als Weg zu bezeichnen, sondern mit der Endung „Straße“ zu versehen.

Sodann lässt der Ausschussvorsitzende Herr Röben über den nachfolgenden weitergehenden Antrag von Frau Fisbeck abstimmen:

- *Die Gemeindestraßen im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ erhalten die Namen Sonnentaustraße, Moltebeerenstraße und Bickbeerenstraße.*

Bei 1 Ja-Stimme und 10 Nein-Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Im weiteren Verlauf stellt Herr Röben den Antrag von Herrn Segebade zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindestraßen im Wohngebiet „Nördlich Feldstraße“ erhalten die Namen Sonnentauweg, Moltebeerenweg und Bickbeerenweg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/053

freigegeben am **24.06.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Unnewehr, Stefan

Datum: 19.06.2020

Baugebiet "Am Dorfplatz" - BPl. 111 - Festsetzung der Verkaufspreise

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.07.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Verkaufspreis für die Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 111 liegen und für die eine Bebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen ist (WA 2), beträgt 95,00 Euro/m² inkl. Beiträge für Erschließungsanlagen, Schmutz- und Regenwasserbeseitigung (32,66 Euro/m²).

Der Verkaufspreis für die Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 111 liegen und für die eine Bebauung mit Reihen- und Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist (WA 1), beträgt 68,00 Euro/m² inkl. Beiträge für Erschließungsanlagen, Schmutz- und Regenwasserbeseitigung (40,69 Euro/m²).

Sach- und Rechtslage:

Die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Am Dorfplatz“, im Ortsteil Hahn-Lehmden, sind abgeschlossen und die Vermarktung der Grundstücke soll ab sofort erfolgen. Dies macht die Festsetzung der Verkaufspreise notwendig.

Aus diesem Grund ist entgegen der zuletzt praktizierten Verfahrensweise auch nicht eine vorherige Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorgesehen, sondern lediglich im Verwaltungsausschuss sowie dem Rat. Die Fachausschusssitzung ist zuletzt coronabedingt entfallen und wird auch erst nach der Sommerpause wieder tagen.

Für das Bebauungsplangebiet Nr. 111 liegt eine Kostenermittlung hinsichtlich der Erschließung vor, die für die Grundlagenermittlung genutzt worden ist. Insgesamt wird eine Nettobaufläche in der Größe von 14.178 m² erschlossen, die als Grundlage zur Berechnung der Beiträge dient.

Im Gegensatz zum Baugebiet „Im Göhlen“ wurde verwaltungsseitig darauf verzichtet, ein Verkaufspreisgutachten beim Gutachterausschuss anzufordern, da sich die Preissteigerungen in Bezug auf das letzte Baugebiet im Ortsteil Hahn-Lehmden als eher moderat darstellen. Die seinerzeitigen Verkaufspreise für das Baugebiet Feldrosenweg (BPl. 104b) betragen 87,00 Euro/m² für Einfamilien- und Doppelhäuser und 124,00 €/m² für Mehrfamilienhäuser.

Reihen- und Mehrfamilienhäuser

Im Ortsteil Hahn-Lehmden hat die Gemeinde Rastede zuletzt in 2019 Grundstücke für die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vermarktet (BPl. 104b). Im Zuge der seinerzeitigen Vermarktung hat sich gezeigt, dass der Ortsteil Hahn-Lehmden im Sinne der Grundstücksvermarktung als eher problematisch zu bewerten ist. Die Nachfrage, gerade im Investorenbereich, ist hier im Vergleich zum Kernort beziehungsweise zum südlichen Gemeindegebiet gering. Darüber hinaus ist die Lage komplex, da die Grundstücke z. T. direkt an der Hauptverkehrsstraße liegen, in der Regel nicht über gesonderte Außenflächen verfügen und darüber hinaus vorgesehen ist, im Zuge der Attraktivierung des Marktplatzes die Häuser mit Gewerbe auszustatten. Allein diese Umstände führen dazu, dass der genannte Preis für Mehrfamilienhäuser aus anderen Bereichen des Ortsteiles nicht erzielt werden kann. Ein Interessenbekundungsverfahren, welches zwischenzeitlich durchgeführt worden ist, um zu überprüfen, inwieweit überhaupt die Möglichkeit besteht, den Marktplatz attraktiv mit Wohngebäuden, die auch eine gewerbliche Nutzung beinhalten, zu gestalten, hat gezeigt, dass kein Interesse vorhanden ist.

Insbesondere um die Grundstücke des Bereiches WA 1 (Bebauung mit Reihen- und Mehrfamilienhäusern) für potenzielle Investoren dennoch attraktiv gestalten zu können und um die gewollte Belebung des Dorfplatzes zu ermöglichen, muss aus Sicht der Verwaltung deshalb eine Preisgestaltung vorgenommen werden, die diesen besonderen Gegebenheiten Rechnung trägt. Die Gemeinde sollte deshalb unter besonderer Berücksichtigung der vorgenannten Umstände eine Preisgestaltung wählen, die einen außerordentlichen Aufwand vermeidet, im Übrigen aber als Beitrag zur Entwicklung des Bereiches verstanden werden sollte. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Grundstücke kostendeckend zu vermarkten. Der Preis hierfür liegt bei 68,00 €/m² inkl. Beiträge.

Förderung

Auf Grundlage der Richtlinie der Gemeinde Rastede zur Förderung des Erwerbs von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken wurde für dieses Baugebiet eine „Worst-Case-Betrachtung“ durchgeführt, also der maximal anfallende Förderbetrag ermittelt. Ob dieser in voller Höhe abgerufen wird, kann an dieser Stelle nicht vorausgesagt werden. Die maximale Förderung beträgt rund 20.000 Euro. Der Betrag wird, wie dies auch bei der Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung dieses Förderprogramms vorgesehen war, aus dem Baugebiet selbst heraus erwirtschaftet.

Grundstücksvergabe

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Rastede über die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken.

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt ergeben sich aus dem Baugebiet unter Berücksichtigung möglicher Zuschussleistungen aus dem Wohnungsbauförderungsprogramm Einnahmen von rund 915.000 €.

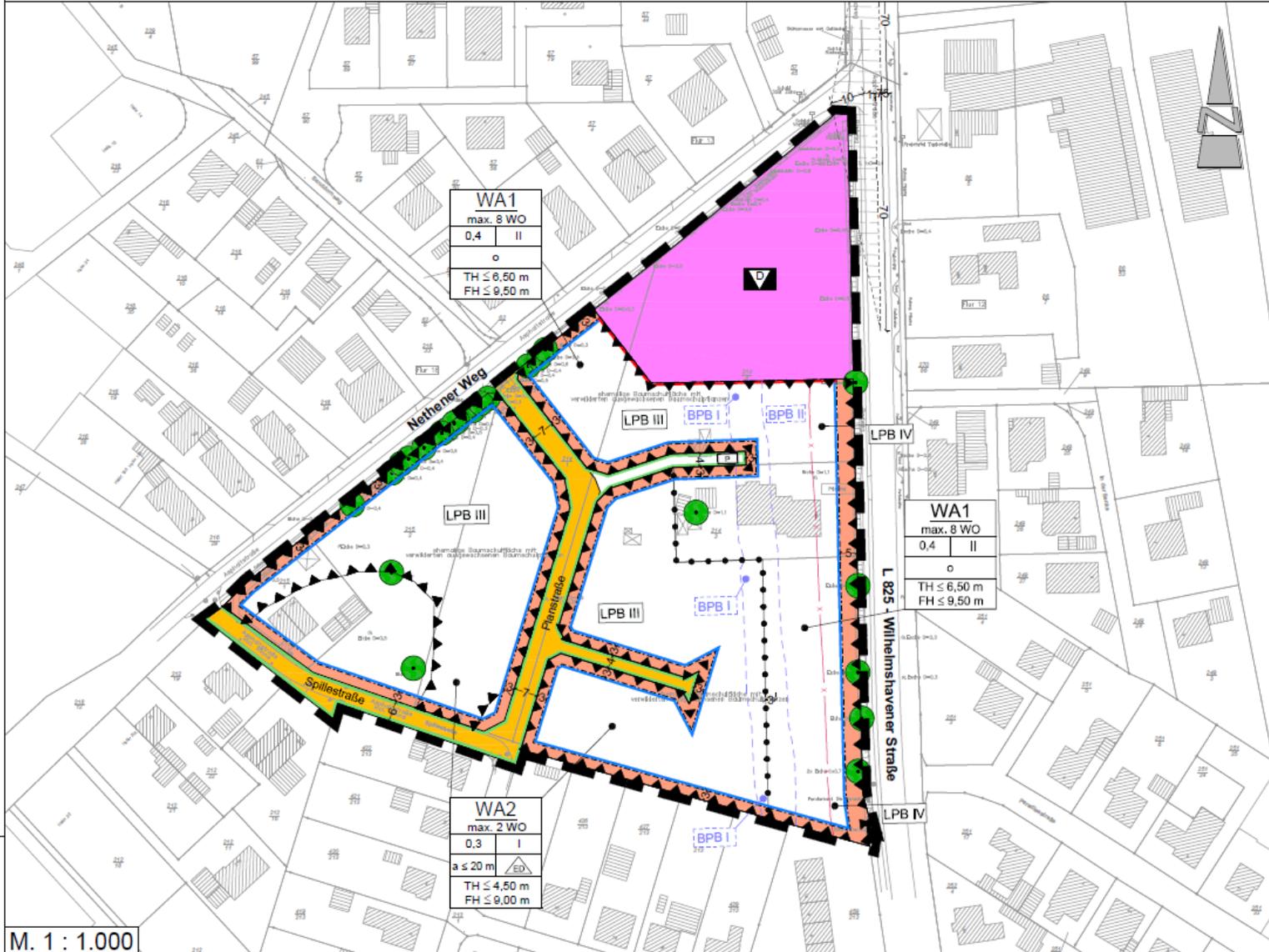
Anlagen:

BPl. 111 – „Am Dorfplatz“ (Ausschnitt)

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 111 "Am Dorfplatz" mit örtlichen Bauvorschriften

gem. § 13 a BauGB



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/092

freigegeben am **11.06.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 11.06.2020

Befristete Änderung der Bäderpreise - Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	22.06.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung zur befristeten Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad (1. Änderungsatzung Bädergebührensatzung) wird mit Wirkung für den Zeitraum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die vorher privatrechtlich geregelten Entgelte für den Eintritt in das Freibad Rastede und das Hallenbad Rastede wurden durch Beschluss des Rates vom 10.12.2019 mit Wirkung ab dem 01.01.2020 aufgehoben und durch eine Gebühr ersetzt (Vorlage 2019/244A). Die Bäder der Gemeinde werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) betrieben und somit unterliegen die Leistungen der Umsatzsteuer mit einem Umsatzsteuersatz von derzeit 7 Prozent.

Als Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket wurde am 3. Juni 2020 durch die deutsche Bundesregierung ein Corona Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket verkündet. Hierzu wurde bisher auf 15 Seiten das Dokument „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ als Ergebnis des Koalitionsausschusses veröffentlicht.

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von derzeit 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt, also grundsätzlich für alle Umsätze, die in diesem Zeitraum ausgeführt werden.

Diese befristete Absenkung der Umsatzsteuer soll ebenfalls befristet an die Nutzer der Bäder weitergereicht werden. Hierfür ist eine befristete Änderung der Bädergebührensatzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da lediglich der befristet ermäßigte Umsatzsteuersatz an die Nutzer weiterge-
reicht wird.

Anlagen:

Satzung zur befristeten Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Er-
hebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad (1. Änderungssatzung
Bädergebührensatzung).

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad in Rastede
(1. Änderungssatzung Bädergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, 258), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2010 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Frei- sowie des Hallenbades in Rastede sind von den Benutzern folgende Gebühren zu zahlen:

a) <u>Einzeleintritt</u>	
Erwachsene	3,60 Euro
Kinder und Jugendliche	1,90 Euro
b) <u>10er-Karten</u>	
Erwachsene	32,30 Euro
Kinder und Jugendliche	17,60 Euro
c) <u>Familienkarten</u>	
Familientageskarte (1 x Erwachsene + 2 x Kinder)	6,70 Euro
Familientageskarte (2 x Erwachsene + 2 x Kinder)	10,00 Euro
d) <u>Wertkartentarife</u>	
Wertkarte 50	41,70 Euro
Wertkarte 100	78,50 Euro
Wertkarte 150	110,40 Euro
Wertkarte 200	137,30 Euro

Die Wertkarten dienen ausschließlich zum Erwerb von Einzeleintrittskarten.

Die Auszahlung verbleibender Restguthaben ist grundsätzlich nicht möglich. Verbleibende Restguthaben werden beim Erwerb einer Einzelkarte gutgeschrieben. Der Eintritt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ist frei.

Die Wertkarten sind übertragbar und zeitlich entsprechend der §§ 195, 199 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) begrenzt.

- | | |
|--|----------------------------|
| e) Nutzung des Kombibeckens
Vereinsangebote | 24,50 Euro je halbe Stunde |
| f) Vereinskarten (bis 31.12.2020) | |
| Kinder- und Jugendliche | 39,20 Euro pro Jahr |
| Erwachsene | 78,50 Euro pro Jahr |
| Ab dem 01.01.2021: | |
| Nutzung einer gebuchten abgetrennten Schwimmbahn
bzw. des Nichtschwimmerbeckens | 10,00 pro Stunde |
| g) Ferienpasskarte 20 Eintritte (Zeitraum der jeweiligen Sommerferien) | |
| Kinder und Jugendliche | 29,40 Euro |

§ 2

Die Benutzungsgebühr wird durch die Gemeinde gegen Aushändigung einer Benutzerkarte erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Rastede, xx.xx.xxxx

Krause

Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/094

freigegeben am **19.06.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 15.06.2020

Anpassung der Vereinbarung über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.07.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der anliegenden Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) mit dem Landkreis Ammerland über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Stadt Westerstede sind bereits seit Jahrzehnten vom Landkreis Ammerland zur Durchführung von Sozialhilfenaufgaben und seit der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch mit Wirkung vom 01.01.2005 zur teilweisen Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) herangezogen worden. Diese Heranziehung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Heranziehungsvereinbarung).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen wird die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Landkreis (örtliche Träger der Sozialhilfe) und dem Land Niedersachsen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) neu geregelt. Damit einhergehend werden auch die Vorschriften zur Heranziehung geändert, sodass auch die mit dem Landkreis Ammerland geschlossene Heranziehungsvereinbarung auf dieser Grundlage neu und rückwirkend ab dem 01.01.2020 zu regeln ist.

Der Umfang der Heranziehung, die sich daraus ergebenden Zusammenhangsaufgaben, das Weisungsrecht des Landkreises und die Regelungen zur Kostenerstattung werden durch die anliegende Heranziehungsvereinbarung lediglich den aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Heranziehungsvereinbarung erfolgt keine Veränderung der finanziellen Auswirkungen gegenüber der bisherigen Regelungen.

Anlagen:

1. Heranziehungsvereinbarung SGB XII ab 01.01.2020

Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen dem Landkreis Ammerland

und

**der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn,
Edeweicht, Rastede und Wiefelstede**

-nachfolgend: Gemeinden-

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB IX und XII (Nds. AG SGB IX/XII) obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie der dem Land Niedersachsen nach § 3 Abs. 1 und 4 Nds. AG SGB IX/XII obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII für deren Durchführung der Landkreis Ammerland nach § 4 Abs. 2 und 3 Nds. AG SGB IX/XII selbst herangezogen wird.

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen wird in Artikel 1 die sachliche Zuständigkeit zwischen den Landkreisen (örtliche Träger der Sozialhilfe) und dem Land Niedersachsen (überörtlicher Träger der Sozialhilfe) neu geregelt. Damit einhergehend werden auch die Vorschriften zur Heranziehung geändert, sodass auch die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden für den Bereich des Landkreises Ammerland auf dieser Grundlage neu zu regeln ist.

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage der §§ 3 und 99 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Nds. AG SGB IX/XII geschlossen.

§ 1 Umfang der Heranziehung

Die Gemeinden nehmen folgende dem Landkreis Ammerland als örtlichem Träger und dem Land Niedersachsen als überörtlichem Träger obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII im Wege der Heranziehung und der Unterheranziehung wahr:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 40 SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen mit Ausnahme des § 34 Abs. 2 und 4 bis 7 SGB XII
2. Leistungen nach § 27 b SGB XII, sofern nicht vom Landkreis Ammerland die Hauptmaßnahmekosten erbracht werden
3. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach §§ 41 – 46 b SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen
4. Hilfe zur Gesundheit nach §§ 47 bis 52 SGB XII mit Ausnahme von Mutter-Kind-Kuren
5. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 bis 66 a SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen
6. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII
7. Altenhilfe nach § 71 SGB XII
8. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII (nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Ammerland)

§ 2 Zusammenhangaufgaben

Im Rahmen von § 1 umfasst die Heranziehung auch folgende Aufgaben:

1. Heranziehung von Leistungsberechtigten und Drittverpflichteten zum Ersatz der Aufwendungen und Kosten der Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII
2. Überleitung sowie gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach § 93 SGB XII mit Ausnahme der Ansprüche von Leistungsberechtigten, die gegenüber der herangezogenen Gemeinde bestehen
3. Antrag auf Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII

4. Ermittlung und Geltendmachung von Kostenersatz nach §§ 102 bis 105 SGB XII
5. Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungsansprüchen nach §§ 106 Abs. 3 bis 108 SGB XII und §§ 102 bis 105 SGB X. Ausgenommen sind Erstattungsansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber den niedersächsischen örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den herangezogenen Kommunen
6. Entscheidung über Erstattungsansprüche nach §§ 106 Abs. 3 bis 108 SGB XII und §§ 102 bis 105 SGB X. Ausgenommen sind Erstattungsansprüche der in Nummer 5 genannten örtlichen Träger der Sozialhilfe und herangezogenen Kommunen gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.
7. Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen sowie deren gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung gegen Dritte nach §§ 115 und 116 SGB X

§ 3 Weisungsrecht

Die Gemeinden entscheiden im Namen und im Auftrage des Landkreises Ammerland

Der Landkreis Ammerland kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, ihm obliegt die Fachaufsicht.

Der Landkreis Ammerland ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Ammerland, er ist Beteiligter in sozialgerichtlichen Verfahren.

§ 4 Kostenerstattung

Der Landkreis erstattet den Gemeinden die Kosten, die sie im Rahmen der Erfüllung der Heranziehung für Leistungen an die Hilfeempfänger aufgewandt haben. Verwaltungs- und Personalkosten werden nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft

Die Vereinbarung über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2004 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

ENTWURF

für den Landkreis Ammerland
Westerstede, den

Bensberg
Landrat

für die Gemeinde Apen
Apen, den

Huber
Bürgermeister

für die Gemeinde Bad Zwischenahn
Bad Zwischenahn, den

Dr. Schilling
Bürgermeister

für die Gemeinde Edewecht
Edewecht, den

Lausch
Bürgermeisterin

für die Gemeinde Rastede
Rastede, den

Krause
Bürgermeister

für die Stadt Westerstede
Westerstede, den

Rösner
Bürgermeister

für die Gemeinde Wiefelstede
Wiefelstede, den

Pieper
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/110

freigegeben am **01.07.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 01.07.2020

Antrag B90/Grüne - Stellungnahme zum ergänzenden Verfahren der Küstenautobahn A20 (2. Planänderung)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	06.07.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	07.07.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 ist der geplante Neubau der Küstenautobahn A20 im 1. Abschnitt zwischen der vorhandenen Autobahn A28 bei Westerstede und der vorhandenen Autobahn A29 bei Jaderberg planfestgestellt worden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurden fünf Klagen beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erhoben.

Vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Für die Dauer der Durchführung des Planänderungsverfahrens wurden die Klageverfahren ausgesetzt beziehungsweise ruhend gestellt. Äußerungen, die privatrechtliche Eigentums- oder sonstige Rechtspositionen betreffen sind bis spätestens 08.07.20 zu erheben. Seitens der Gemeinde Rastede wurde im Rahmen der 1. Auslegung eine Stellungnahme abgegeben, die weiterhin aufrechterhalten wird.

Ergänzungen oder weitergehende Erkenntnisse können nur formalrechtlich vorgetragen werden, soweit eine konkrete Betroffenheit der Gemeinde hinsichtlich der Planänderungen der 2. Auslegung gegeben sind. Die relevanten Punkte wurden verwaltungsseitig aufgearbeitet und gehen dem Landesamt als Einwendungen fristgerecht zu. Ein gesonderter Beschluss der politischen Gremien ist hierrüber nicht erforderlich. Insoweit wird auf die im Internet veröffentlichten und bei der Gemeinde ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die Auslegungsfrist endete am 24.06.20.

Am 30.06.20 ist ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu dem oben genannten ergänzenden Verfahren zur 2. Planänderung des 1. Abschnitts der A20 gestellt worden. Der Antrag beinhaltet die Forderung, dass für den Neubau der Küstenautobahn (1. BA) eine Klimaverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Bundesklimaschutzgesetz durchzuführen ist (Anlage 1). Die Begründung ist dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Da es sich um ein Planfeststellungsänderungsverfahren handelt und somit grundsätzlich nur Einwendungen seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr berücksichtigt werden müssen, die sich auf die geänderten Planunterlagen beziehen, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung nach einer Klimaverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung finden wird.

Allerdings wäre die Aufnahme der Forderung in der Stellungnahme der Gemeinde auch nicht schädlich und hätte mindestens einen symbolischen Charakter hinsichtlich der zwischenzeitlich formulierten Klimaschutzziele.

Weitere Erläuterungen werden im Rahmen der Sitzung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag B90/GRÜNE



B90/GRÜNE RATSFRAKTION, BUCHENSTRASSE 44,
26180 RASTEDE

Herrn Bgm.
Lars Krause
Rathaus

Per mail an kobbe@rastede.de

Fraktion im Gemeinderat Rastede

Sabine Eyting, Sprecherin
Gerd Langhorst, stellv. Sprecher
Jörn Benjes
Sandra Peters
Eckart Roese

Buchenstraße 44
26180 Rastede
Tel. 04402-696393
sabine.eyting@ewetel.net
www.gruene-rastede.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen stelle ich in Bezug auf das

„Ergänzende Verfahren zur 2. Planänderung des nach § 17d Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für den Neubau der Küstenautobahn A20 von Westerstede bis Drochtersen, Bauabschnitt 1 von der A28 bei Westerstede bis zur A29 bei Jaderberg“

folgenden Antrag:

„In Bezug auf das Bauvorhaben: Neubau der Küstenautobahn A20 von Westerstede bis Drochtersen, Bauabschnitt 1 von der A28 bei Westerstede bis zur A29 bei Jaderberg, beantragt die Gemeinde Rastede eine Klimaverträglichkeitsprüfung entsprechend des § 1 Bundesklimaschutzgesetzes.“

Begründung:

Mehr als die Hälfte der Trasse der A20 verläuft durch Moor- und Marschgebiete auch aus unserer Gemeinde. Durch den Bau der A20 werden zusätzlich große Mengen an CO₂ aus den Mooren freigesetzt, die als CO₂ Speicher oder Senke erhalten werden müssen, will man die Klimaschutzziele erreichen. Das Ergebnis der Umweltrisikoeinschätzung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung lautet folglich „sehr hohes Umweltrisiko“. Die Bewertung der Umweltschädlichkeit bezieht sich dabei vor allem auf Lärm und CO₂-Emissionen. Die A 20 ist damit das klimaschädlichste Projekt des gesamten Bundesverkehrswegeplans mit negativen Auswirkungen auch für unsere Gemeinde.

Die Gemeinde Rastede strebt Klimaneutralität bis 2040 an. Dazu ist ein ganzheitliches Denken und Handeln auf vielen zum Teil nur indirekt beeinflussbaren Ebenen wie der überregionalen Verkehrspolitik und der Raumplanung notwendig. Ein für unsere Gemeinde essentieller Baustein kommt in diesem Zusammenhang der Erhaltung der Moore und die Reduktion des Straßenverkehrs zu.

Auf der Basis des § 1 Bundesklimaschutzgesetzes vom 12.12.2019 sollte daher geprüft werden, ob die Auswirkungen des obigen Bauvorhabens mit der Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie europäischer Klimaschutzvorgaben vereinbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Sabine Eyting
Fraktionssprecherin